Bebauungsplan Nr. 73
der Stadt Munster
„Humboldtstraße“

7. Änderung

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Munster diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 “Humboldtstraße“, bestehend aus der textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Munster, den 01.08.2022

STADT MUNSTER
Bürgermeister
3

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 “Humboldtstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 24.02.2022 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden.

Munster, den 01.08.2022

STADT MUNSTER
Bürgermeister
3

Entwurfsverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom Fachbereich 3 „Stadtentwicklung“ der Stadt Munster ausgearbeitet.

Munster, den 01.08.2022

STADT MUNSTER
Fachbereichsleiter
3

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.02.2022 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 07.03.2022 bis einschließlich 07.04.2022 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Munster unter www.munster.de zur Verfügung gestellt.

Munster, den 01.08.2022

STADT MUNSTER
Bürgermeister
3

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Munster hat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 "Humboldtstraße", nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.07.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 01.08.2022

STADT MUNSTER
Bürgermeister
3

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplans, bestehend aus der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 "Humboldtstraße", ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.08.2022 in der Böhme-Zeitung und im Internet unter www.munster.de bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.08.2022 in Kraft getreten.

Munster, den 01.08.2022

STADT MUNSTER
Bürgermeister
3

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den

Bürgermeister

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2 des 6. Änderungsplanes:

„Je Grundstück, für die eine eingeschossige Bauweise festgesetzt sind, sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Diese Festsetzung gilt nicht für die Grundstücke, für die eine zwingende zweigeschossige Bauweise festgesetzt ist."

Hinweis:
Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Hinweise der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Humboldtstraße" der Stadt Munster gelten unverändert auch für diesen Änderungsplan.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetztes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)